

Zeitschrift: Schweizerisches Archiv für Volkskunde = Archives suisses des traditions populaires

Herausgeber: Empirische Kulturwissenschaft Schweiz

Band: 44 (1947)

Artikel: Zur "Befreiung" des Scharfrichters

Autor: Elsener, Ferdinand

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-114327>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zur „Befreiung“ des Scharfrichters.

Von Ferdinand Elsener, Rapperswil.

Der Scharfrichter galt im Mittelalter und bis in die späte Neuzeit hinein allgemein als mit dem Makel der „Unehrllichkeit“ behaftet; er war der „Henker“ im übelsten Sinne des Wortes, dazu oft noch Wasenmeister und Vorsteher der übelbeleumdeten Frauenhäuser, so in Augsburg, Braunschweig, Goslar, München und auch in Zürich¹⁾. Der Scharfrichter war daher Gegenstand des Abscheus; man setzte sich mit ihm nicht an denselben Tisch und nahm ihn nicht in sein Haus auf; in der Kirche hatte er hinten stehen zu bleiben²⁾; im Scharfrichtergäßchen hatte er seine Wohnung³⁾. Er galt vor allem auch als unfrei. Die „Unfreiheit“ verbot dem Scharfrichter die Verehelichung mit „ehrlichen“ Töchtern; sie heirateten denn auch oft unter ihresgleichen: Scharfrichterstöchter. Der Makel der Unfreiheit und Unehrllichkeit haftete jedoch nicht nur am Scharfrichter selbst, sondern auch an seiner Ehefrau und seinen Nachkommen. Dagegen konnten in späteren Jahrhunderten der Scharfrichter, der seinen Beruf aufgab, und seine Nachkommen um „Befreiung“ von der Unehrllichkeit einkommen; solche Befreiungen erteilte der König⁴⁾ (*restitutio famæ*), aber z. B. auch der Rat zu Zürich⁵⁾.

¹⁾ Vgl. allgemein: Albrecht KELLER, Der Scharfrichter. Bonn und Leipzig 1921, S. 114 ff. — W. H. RUOFF, Von ehrlichen und unehrlichen Berufen, besonders vom Scharfrichter und Wasenmeister im alten Zürich, in Zürcher Taschenbuch 1934, S. 15 ff. — W. H. RUOFF, Vom Scharfrichter und Wasenmeister im alten Zürich, in SAVk, Bd. 34 (1935/6) S. 1 ff. — Hermann RENNEFAHRT, Grundzüge der bernischen Rechtsgeschichte, III. Teil, S. 41 und 162. — A. DETTLING, Die Scharfrichter des Kantons Schwyz, in Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz, 20. Heft (1909), insbesondere S. 125 ff. („Die Scharfrichter in Lachen und Uznach“). — Eine besonders aufschlußreiche Scharfrichterordnung ist abgedruckt in den Rechtsquellen des Kantons Aargau, Stadtrechte, Bd. VII (Rheinfelden), Nr. 294, S. 325, datiert 1576, August 8. — ²⁾ In Bern: Rechtsquellen des Kantons Bern, Stadtrechte, Bd. II, Das Stadtrecht von Bern II, Stadtbuch, S. 111. — ³⁾ In Chur: F. PIETH, Bündnergeschichte. Chur 1945, S. 247. — ⁴⁾ SCHRÖDER-V. KÜNSSBERG, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 7. Aufl., Berlin und Leipzig 1932, S. 529. — ⁵⁾ W. H. RUOFF, Von ehrlichen und unehrlichen Berufen, S. 40 ff.

Eine solche *restitutio famæ* schildert der folgende Fall; er zeigt, wie im ausgehenden 18. Jahrhundert die Aufklärung sich gegen die Vorurteile und den Aberglauben der vergangenen Jahrhunderte aufzulehnen begann; die aufklärerische „Vernunft“ versuchte sich Geltung zu verschaffen.

*

Um die Mitte des 18. Jahrhunderts war im Weiler Fischhausen des Einsiedler Dinghofes Kaltbrunn eine Scharfrichterfamilie Vollmar (auch Follmar, Follmer usw. geschrieben) niedergelassen. Die Vollmar amteten dort als Scharfrichter des Landes Schwyz, zuständig für das Land Schwyz und die Vogteien Uznach und Gaster; daneben „lehnte“ Schwyz seinen Nachrichter regelmäßig auch dem Stande Glarus und der zugewandten Stadt Rapperswil aus¹⁾). Die Vollmar waren aus Wil (im Kanton St. Gallen) eingewandert und gehörten zur bekannten „Scharfrichterdynastie Vollmar“, deren Stammbaum W. H. Ruoff zusammengestellt hat²⁾).

Zum Verständnis unseres Handels noch folgendes: Der Hof Kaltbrunn (und damit der Weiler Fischhausen) gehörte zum Gasterland, das seit 1438 der Schirmvogtei von Schwyz und Glarus unterstand. Kaltbrunn nahm jedoch innerhalb des Gasterlandes eine Sonderstellung ein: Der Abt von Einsiedeln besaß als Grundherr die niedere Gerichtsbarkeit und verwaltete den Hof durch eigene Beamte. Die hohe Gerichtsbarkeit und oberste Landesherrlichkeit stand jedoch auch in Kaltbrunn den Schirmorten zu³⁾). Daher die doppelte Zuständigkeit im nachfolgenden Handel.

Im Jahre 1764 wollten der Scharfrichter von Fischhausen, Franz Vollmar, und sein Bruder Pankraz sich mit „ehrlichen“ Töchtern des Landes verheiraten. Landammann und Rat zu Glarus erlaubten dies mit folgendem Erlaß vom 29. März:

¹⁾ DETTLING, a. a. O., S. 125 ff., insbesondere S. 137, 146—148. — ²⁾ W. H. RUOFF, Von ehrlichen und unehrlichen Berufen, Stammtafel nach S. 40, S. 39 oben; — Johann FÄH, Zur Geschlechterkunde des Gasters. Uznach 1931, S. 18. — Die Vollmar sind heute noch Ortsburger von Wil (Kanton St. Gallen). —

³⁾ Emil GMÜR, Rechtsgeschichte der Landschaft Gaster, S. 140—143 (Abhandlungen zum schweizerischen Recht, 10. Heft, Bern 1905). — Die gegenseitigen Zuständigkeiten waren aber bis 1798 nie ganz klar. Der Abt von Einsiedeln hatte sozusagen ständig Einmischungen und Rechtsanmaßungen der Schirmorte abzuwehren. Vgl. hierüber „Historische Beleuchtung über Kaltbrunnen und dortige Pfarrey Oberkirch“, datiert 1791, Manuskript im Stiftsarchiv Einsiedeln, H A 5. Für diese Rechtsunsicherheit ist auch der vorliegende Handel ein Beleg.

„Was danne ... anbelanget, ob der scharfrichter, meister Franz Folmar von Fischhausen und sein bruder Bamgrati Follmar, fehig seyen, sich mit ehrlich töchteren zu verheüren, so finden wir kein bedenken, daß eine ansonst erlaubt und freywillige eh auch in diesem fahl bestehen möge¹⁾.“ Nicht so der andere Schirmort, Schwyz: Landammann und geseßner Landrat lassen sich unter dem 14. April an den Landvogt im Gaster wie folgt vernehmen²⁾:

„Wir haben aus Euerem aberlassenen amtsbericht unter dem 14ten elapsi in mehrerem zu entnehmen gehabt, was gestalten Franz Lienhard Folmar, scharfrichter zu Fischhausen, mit einer ehrlichen tochter aus dem Gaster sich bereits verheüratet, und das sein bruder das gleiche mit einer anderen ehrlichen tochter aus dem Gaster zu tuen vorhabens seye. Wann wir nun für unser ort eüere deswegen erteilte befehl für ganz angemessen, mithin für ganz unzulässig befinden, daß ein scharfrichter sich mit ehrlichen personen verheüren solle, gestalten durch eine solch ausbreitende uehrliche freundschaft³⁾ in folg der jahren ein ganzes lande zu gröstem schaden und nachteil angestecket werden könnte; als haben wir für unser ort hiermit dahin erkennt, daß der bereits verheüratete (weilen er auch so gar ohne licenz sich zu heüren erfrechet) samt der frauen von dem landt gewiesen, dem bruder aber sich mit einer ehrlichen person bey verlurst des lands zu heüren untersagt und verbotten seyn solle.“

Da die Entscheide der beiden Schirmorte zwiespältig ausgefallen waren, hatte der Landvogt die Befugnis, einem der beiden Erlasse seinen „Beifall“ zu geben, d. h. durch eine Art Stichentscheid dem einen Entscheid Rechtskraft zu verleihen⁴⁾. Der Landvogt gab Schwyz den Beifall: „... als hat unser ... herr landvogt kraft jewilliger regierungsform nach ... ernstlichen anbetrachtung deren aus so tanen heüren weiter erfolgenden ohngemachs seinen beyfahl zu der hierüber von dem hochlobl. stand Schweitz ausgefelten urtel und erkantnus gegeben, zu folg wessen dan schon erwent verheüratete Frantz Lienhardt Follmer sambt seiner frauen (weilen er sich ohne licenz zu verheüren erfrechet) von dem land Gaster gewisen, seinem bruder Pancrati Folmer aber sich in diser

¹⁾ Abschrift im Stiftsarchiv Einsiedeln, H OA 8. — ²⁾ Abschrift im Stiftsarchiv Einsiedeln, H OA 8 — ³⁾ Freundschaft = Verwandtschaft. — ⁴⁾ GMUR, Rechtsgeschichte von Gaster, S. 147.

vogtey mit einer ehrlichen persohn zu verheüraten auch bey verlurst des lands hiermit verbotten sein solle“ (datiert 8. Mai 1764¹⁾).

Damit war der Handel für einmal erledigt. Der Bruder des Scharfrichters, Pankraz, siedelte nach Lauis (Lugano) über, heiratete dort eine (ebenfalls unehrliche!) Scharfrichterstochter und starb wenige Jahre später. Seine Witwe kehrte mit einem Kinde nach Kaltbrunn zurück, worüber der Hofammann L. Zweifel am 18. März 1774 dem Pater Statthalter nach Einsiedeln berichtete²⁾:

„In eyl will ich nicht ermanglen, ihr hochwürden einzuberichten, daß vor etwelchen jahren³⁾ unser scharfrichter zu Kaltbrunnen namens Frantz Follmer mit einer ehrlichen dochter aus dem hof Kaltbrunnen sich ohne licenz einer hochen obrigkeit, auch ohne vorwüssen unsers gnädigen fürsten und herrn hochseligen gedächtnus verheüratet, um welches unser dermahlige hochwürdige herr pfarrherr von ir hochfürstlichen gnaden ein zimliche andung bekommen. Diser scharfrichter aber ist in etwas darauf folgenden jahren von einem loblichen syndicat⁴⁾ wegen diser frechheit in harte straf verfelt worden, und eben zur selben zeit hatte des scharfrichters bruder, namens Pancraty Follmer, auch willens widerum mit einer ehrlichen hofmänin von hier sich zu verheüraten; da berufte mich der herr landvogt Landolt von Glarus, mir vorstellendt, daß wegen solchen heyraten villicht ihr hochfürstlichen gnaden ein missfallen haben möchte, indem ein solcher anwachs und ausdänung disers unehrlichen gebluts dem hof Kaltbrunnen mit der zeit ein grosen nachteil wegen besetzung der richterlichen ämbtern und andern umständen erfolgen könnte, welches ich ohne verzug in das fürstliche gottshaus einberichtet, und vorstellen lassen, daß in dem hochen standt Schweitz von seiten ein hochfürstlich gottshaus möchte vorsechung gemacht werden, damit solches nit möchte zugeben und gestattet werden, welches auch geschehen. Auf dises hin hat der standt Glarus solche heyrat durch eine erkantnus genehmiget und zugeben; der standt Schweitz aber hat solches gäntzlich verbotten und abgesagt,

¹⁾ Abschrift im Stiftsarchiv Einsiedeln, H OA 8. — ²⁾ Original im Stiftsarchiv Einsiedeln, H OA 8. — ³⁾ 1764. — ⁴⁾ Gerichtshof, gebildet durch die Abgesandten der Schirmorte Schwyz und Glarus und die Landvögte von Uznach und Gaster. Gmür, Rechtsgeschichte von Gaster, S. 167 ff.

welche erkantnussen herr landtvogt mir überschikt, damit ich selbige auf Einsidlen meinem gnädigsten fürsten und herr vorlegen könnte; nun von und an deme...¹⁾, daß ein landtvogt den beyfahl zu der einten erkantnus geben solte, und obschon der landtvogt von Glarus ware, so hat er doch zum vergnügen und gunsten eines hochfürstlichen gottshauses Einsidlen den beyfahl zu der erkantnus von Schweitz geben, für welches herr landtvogt ein anständige discretion von ir hochfürstlichen gnaden empfangen; Ihr hochwürden werden aber in hier überschikten copien alles ersehen²⁾. Nachhero hat sich gedachter Pancrati Follmer zu Lauter mit einer scharfrichters dochter verheyratet. Nun aber ist er vor etwas zeits gestorben zu Lauter, und an jetzund ist seine hinderlassne frau mit einem kindt wider auf Kaltbrunnen kommen, und hat etwas zeits haushaltung geführt. Nun hab ich von sichern handt in aller stille vernommen, daß disre wittfrau sich mit einem ehrlichen jungen knaben im hof Kaltbrunnen in ein ehlichs versprechen eingelassen und unsere hochwürdige herr pfarrherr³⁾ das geschäft wirklich betrieben und hülf geleistet, daß man beglaubt seye, es werde zu Glarus schon genehmiget sein; auch habe herr pfarrherr dem knaben alle versicherung geben, daß er solches von unserm gnädigsten fürsten und herrn auch werde ausbitten und erhalten; ja er habe sogar dieses geschäft unserm herrn landtvogt Jütz⁴⁾ recomendiert, daß selbiger es dem loblichen standt Schweitz solte vorstellen und die erlaubnus und gutheissung auszuwürken. Habe also deswegen ambtspflichtig gefunden, daß ich solches ohnverzüglich ihr hochwürden einzuberichten die schuldigkeit habe, indeme villicht disere geschäft, weilen es seit letzten begebenheiten schon 10 jahr verflossen, und ihr hochwürden damals noch nicht an jetziger verwaltung waren, und deswegen solches ihr hochwürden nicht bekant sein möchten. Will also solches ihren hochen disposition anheimstellen, ob sye nicht auch etwan vorsechung durch ein schreiben bey lobl. standt Schweitz zu tun ratsam und nötig funden, damit solches in ansehung der nemblischen umständen könste untersagt werden, und etwan

¹⁾ Loch im Papier — ²⁾ 1764 war Abt zu Einsiedeln Niklaus II. Imfeld; 1774 Marianus Müller. — ³⁾ Pfarrer in Oberkirch (Kaltbrunn) war 1758—1788 Meinrad Schuler, von Schwyz und Rothenthurm. „Er ... stiftete der Pfarrkirche die heutige, noch im Gebrauche stehende, schöne, kunstvolle Monstranz.“ Offenbar ein Landpfarrer von Kultur. Nach Johann FÄH, Die Geschichte der Pfarrkirche St. Georg zu Oberkirch und Kaltbrunn, 940—1940; Uznach 1940, S. 150. — ⁴⁾ von Schwyz.

unserm herrn pfarrherrn das notwendige und erforderliche einzuberichten, damit er sich dises handels nicht so vil annehmen möchte. Ersuche aber ihr hochwürden, daß sye im geringsten bei dem herrn pfarrherrn mich nit melden möchten, indeme alles in aller heimlichkeit zugehen solte, damit solches nit etwan von des knaben ehrlichen verwantschaft möchte hindertriben werden. Sye werden aber villicht die abschriften diser beyden ehemals von beyden ständen ergangnen erkantnüssen, auch den gebnen beyfahl des herrn landtvogtz in dem archiv auch finden, deswegen ersuche sye, daß nach genommener einsicht mir disere wider zu meinen handen zu überschiken belieben möchten....“

Der Landvogt Josef Anton Jütz (von Schwyz) berichtete am selben Tag ebenfalls an den Abt von Einsiedeln¹⁾:

„Ihro hochfürstliche gnaden erlauben, daß gegenwärtiger inhalte den wahrn berichte eines vorwaltenten geschäfts zu groß günstiger erdaurung abstatte; welches mir durch einen freündte bey meinen hochen principalen zu bewürken eingeleitet ist, und zwar haftet die wesenheite dessen allein in einer gnade, so von den hochen ständen Schweitz und Glarus zu gunsten der Susanæ Mayerin gegönnet werden kan. Diese ist ein ehliche dochter des freytmans²⁾ von Lauwis, welche vor wenig Jahren sich mit Baumgrati Fohlmer von Fischhausen aus dem hof Kaltbrunnen verheüratet und zu Lauwis sich aufhalteten. Der dodte beraubte sie aber ihres jungen mans; sie verlehrte ihr brod und undterhaltung, mitles Welch trukenten umbständen sie sich zu ihrem schwager, würklichen freytmann³⁾ in Fischhausen, rukbegeben und aufgenommen wurde. Nun aber fühlet sie das unwillige alter ihrer schwigermutter, und die magere täge verleiten sie, ihr versorgns, ihr standte glücklicher zu suchen. Derowegen das ansuchen an mich gemachet worden, daß ich bey den hochen ständten ihr die lossprechung des freytmans standts und hocheitliche legitimations ausbitten möchte. In erwegung dises inständigen anhaltens habe ich von meinem hochen stande undter dem 15. dis die gnädige legitimationem für sie nebst dem beyfahle erhalten, und sie von nun an als ehrlich anerkent

¹⁾ Original im Stiftsarchiv Einsiedeln, H OA 8. — ²⁾ Freitmann, Freimann, Frimann = Scharfrichter; vgl. Schweiz. Id. IV 256. — ³⁾ Der des Landes Verwiesene war offenbar wieder heimgekehrt, oder dann war die Landesverweisung nicht vollstreckt worden.

sein, und der ehvorige freytmans standt iro niemals schädlich noch aufheblich sein solle, ja sich auch verheüraten dörfe, wan sie laut landtrecht die fl 200 weibergut habe. Alles mit weitlaüfigen terminis laut urkundt¹⁾. Nun vernihme, daß herr hofamman Zweifel von diser sache luft bekommen, die eigentliche beschaffenheite aber nit kundtbar haben muß, damit seine dunkle begriffe des geschäfts dan keine vergleichung bilden mögen mit demjenigen, was sich mit heütigem freytman von Fischhausen vor circa 10 Jahren zugetragen, als diser mit der bekannten Steinerin sich verehlichtet. Als habe nit ermanglen wollen iro hochfürstlichen gnaden durch den expressen den getreuen anzeigen zu überreichen, anhoffent, daß meinem redlichen berichte hochgeneigten glauben werde gegönnet werden, wie dan zumal ausert allem zweifel iro hochfürstliche gnaden die von meinem löbl. stande erteilte legitimationem denen im hof Kaltbrunnen habenten gerichtsherrlichen rechten nit widrig zu erkennen geruhuen werden; in welchem fahle aber die hoche gesinnung mir zu verdeüten ausbitte. . . .“

Fürstabt Marianus Müller gab seinen Beifall²⁾:

„Wir lassen nicht alleine die höflichste anzeigen des herrn landvogts wegen von löbl. stand Schweiz erteilter legitimation der Susannæ Meyerin, ihres auf sich gehabten freystands halben, uns zu ausnehmenden vergnügen gereichen, sondern auch dieser lossprechung salvis juribus unserer beyfall selbsten beylegen. . . .“
Marianus Abbas.“

Daß der Abt von Einsiedeln liberaler dachte als vor zehn Jahren die Herren von Schwyz, ist nicht überraschend. Abt Marianus galt als „aufgeklärter“ Mann, und so mag sein „Beifall“ seiner innersten Überzeugung entsprungen sein. Seine Zeitgenossen rühmen seine „menschenfreundlichen Gesinnungen“, und daß er seine Untergebenen angeleitet habe, „die Quellen so vielen Unheils, den Irrtum, die Vorurteile, die Unwissenheit“ zu bekämpfen³⁾.

¹⁾ Diese Akten sind nicht mehr vorhanden. — ²⁾ am 26. März 1774; Kopie im Stiftsarchiv Einsiedeln, H OA 8. — ³⁾ Vgl. Paul KÄLIN, Die Aufklärung in Uri, Schwyz und Unterwalden im 18. Jahrhundert, in Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz, Heft 45 (1946), S. 14 und 98.

Ausgegeben Februar 1947

Der Nachdruck sämtlicher Artikel ist nur mit genauer Quellenangabe gestattet.

Buchdruckerei G. Krebs Verlagsbuchhandlung A. G., Fischmarkt 1, Basel